

## **Communiqué vom 14.10.2011**

### **Wegweisendes Urteil des Obergerichts betreffend Auskunftsrecht gegenüber Banken**

- Das Obergericht Zürich hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2011 die Berufung von zwei Bankkunden gegen die Credit Suisse gutgeheissen und die Credit Suisse verpflichtet, ihnen **Auskunft über sämtliche bankinternen Personendaten** zu erteilen.
- Das obergerichtliche Urteil ist von allgemeiner und grundlegender Bedeutung für das Verhältnis zwischen Bankkunden und Banken, weil erstmals gerichtlich festgehalten wird, dass auch eine Bank Auskunft gemäss Datenschutzgesetz (DSG) zu erteilen hat. Damit wird dem Auskunftsrecht, als zentrales Instrument des Datenschutzes, zu einem lange ersehnten Durchbruch verholfen.
- Insbesondere sind die Banken verpflichtet, Auskunft über sämtliche personenbezogenen Daten in ihrem bankinternen ‚Client Relationship Management‘ System (CRM) zu erteilen. Das CRM (bei der Credit Suisse ‚FrontNet‘ genannt) ist eine umfangreiche elektronische Datensammlung, in der sämtliche kundenrelevanten Informationen (wie Risiko- und Anlageprofile, sämtliche Kommunikation mit Kundenberatern, Beurteilungen über Kunden und Finanz-Transaktionen) festgehalten werden.
- Die beiden Bankkunden hatten gegenüber der Credit Suisse geltend gemacht, dass diese ohne Instruktion oder Ermächtigung hochspekulative Optionsgeschäfte über ihre Kontobeziehungen abgewickelt habe. Da die Credit Suisse behauptet hat, aus ihren internen Aufzeichnungen sei ersichtlich, dass die Bankkunden die entsprechenden Instruktionen erteilt hätten, aber die Aufzeichnungen nicht aushängen wollte, haben die Bankkunden den Rechtsweg beschritten. Sie wollten unter anderem aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen wissen, ob bankintern falsche Daten über sie beständen, um diese gemäss DSG berichtigen zu können.
- Die Credit Suisse hat demgegenüber argumentiert, dass das DSG gar nicht anwendbar sei beziehungsweise die beiden Bankkunden das Auskunftsrecht rechtsmissbräuchlich einsetzen, und mit der verlangten Auskunft rein finanzielle Interessen verfolgten, weil sie einen Schadenersatzprozess gegen die Bank im Zusammenhang mit den unerlaubten Optionsgeschäften vorbereiten würden.

- Bemerkenswert ist insbesondere, dass das Obergericht ausdrücklich festgehalten hat, dass das Datenschutzgesetz einen ausserordentlich weiten sachlichen Geltungsbereich aufweist und auch in auftragsrechtlichen Verhältnissen (wie etwa die Vermögensverwaltung oder Anlageberatung) nicht ausgeschlossen sei.
- Das Urteil, welches von der Credit Suisse noch ans Bundesgericht weitergezogen werden kann, verpflichtet die Banken gegenüber ihren Kunden zur Transparenz und schiebt der bisherigen Praxis, wonach nur vereinzelt und nach Belieben der Banken Auskunft über bankinterne Personendaten erteilt wurde, einen Riegel.

\* \* \*